

Haushaltssatzung der Gemeinde Lohe-Föhrden für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 817.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 784.000,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 33.800,00 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 791.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 697.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 38.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 80.000,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,50 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 % |
| 2. Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.500,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 5.000,00 EUR beträgt.

24806 Lohe-Föhrden, 04.12.2024

